

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Virona GmbH

I. Allgemeines

1. Nachstehende Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil und gelten für alle gegenwärtigen sowie zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Virona GmbH und ihren Auftraggebern.
2. Die Geschäftsbedingungen werden vom Auftraggeber in vollem Umfang in der zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses geltenden Fassung akzeptiert. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Virona GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

II. Angebote / Vertragsschluss

Die Angebote der Virona GmbH sind nach Preis, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeit freibleibend. Der Vertrag kommt erst aufgrund einer Auftragsbestätigung durch Virona GmbH zustande. Als Auftragsbestätigung gilt auch die Lieferung an den Kunden.

III. Preise / Versand

1. Preise gelten ab Lager zzgl. Verpackungs- und Versandkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Maßgeblicher Preis ist der des letzten gültigen Angebotes.
2. Gegenüber Unternehmern erfolgt der Versand auf deren Rechnung und Gefahr.

IV. Liefertermine / Rücktritt

1. Es gelten die vertraglich vereinbarten Liefertermine / Fristen, unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Liefert die Virona GmbH nicht fristgemäß, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese verlängert sich, soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhersehbaren Ereignissen, die nicht von der Virona GmbH zu vertreten sind, beruht. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Die Virona GmbH ist berechtigt, bei nicht vorhersehbaren, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindenden Leistungshindernissen (höhere Gewalt) vom Vertrag zurückzutreten. Ein von der Virona GmbH zu vertretendes Leistungshindernis berechtigt jedoch nicht zum Rücktritt.
3. Die Virona GmbH ist berechtigt, bei nicht richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, die dazu führt, dass weder der vereinbarte Liefertermin noch eine angemessene Nachfrist durch die Virona GmbH eingehalten werden kann, vom Vertrag zurückzutreten. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur, wenn Virona GmbH ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen, die Ware jedoch nicht erhalten hat.

V. Installation

1. Die Virona GmbH stellt Geräte / Systeme gegen gesonderte Berechnung auch an vom Auftraggeber angegebenen Orten auf. Installationsfertige Vorbereitung des Aufstellungsorts erfolgt durch den Auftraggeber auf eigene Kosten. Dazu gehören insbesondere die Verlegung ausreichender elektrischer Leitungen und Anschlüsse inkl. Entstörung und ausreichender Lagerraum. Die Virona GmbH behält sich vor, die Lieferung bis zur Billigung des Aufstellortes zurückzustellen.
2. Alle Kosten und Auslagen, z. B. Lagerkosten, die aufgrund verzögerter Vorbereitung entstehen, trägt der Auftraggeber.

VI. Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber binnen 2 Monaten nach Erhalt der Ware schriftlich gegenüber der Virona GmbH anzuzeigen. Anderenfalls sind Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Für Mängelrügen durch Kaufleute gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.
2. Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat dieser bei Mangelhaftigkeit der Ware die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Übergabe der Sache. Soweit nicht die Virona GmbH dem Kunden eine Garantie über die Beschaffenheit der Sache gegeben hat, steht dem Auftraggeber bei Mangelhaftigkeit der Ware ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter folgenden Voraussetzungen zu: Sind Leben, Körper oder die Gesundheit verletzt worden, so haftet die Virona GmbH für eigenes Verschulden oder das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen. Für sonstige Schäden, die auf einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Virona GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vertragstypischen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden begrenzt.
3. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so ist bei Mangelhaftigkeit der Sache der Anspruch zunächst auf Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung beschränkt, soweit die Virona GmbH dem Auftraggeber nicht eine Garantie über die Beschaffenheit der Sache gegeben hat. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt es dem Kunden unbenommen, die Vergütung zu mindern oder Rückgängigmachung des Vertrages nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Übergabe der Ware. Sind Leben, Körper oder die

Gesundheit verletzt worden, so haftet die Virona GmbH für eigenes Verschulden oder das Verschulden von Erfüllungsgehilfen. Für sonstige Schäden, die auf einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Virona GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vertragstypischen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden begrenzt.

VII. Eigentumsvorbehalt gegenüber Verbrauchern

Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich die Virona GmbH das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

VIII. Erweiterter Eigentumsvorbehalt gegenüber Unternehmern

1. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich die Virona GmbH das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache mit Sorgfalt zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten vor dem Eigentumsübergang durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe unserer offenen Kaufpreisforderung ab. Dies gilt auch dann, wenn die Kaufsache verarbeitet und dann weiterverkauft wird. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Verzug besteht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Käufer gestellt ist, oder die Zahlungseinstellung vorliegt, wird die Abtretung jedoch nicht offengelegt und die Forderung durch uns nicht eingezogen.
4. Die Virona GmbH wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freigeben, soweit ihr Wert mehr als 120% der zu sichernden Forderungen beträgt.

IX. Technische Beratung

Auskünfte über Verarbeitungs- oder Anwendungsmöglichkeiten der Ware, technische Beratung, einschl. Bedienungs- und Wartungsanleitungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch nicht Vertragsinhalt und erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung.

X. Zahlung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

1. Rechnungen der Virona GmbH sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt fällig.
2. Der Auftraggeber kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese rechtskräftig oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so ist die Virona GmbH bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, unbeschadet sonstiger Rechte, befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen oder Neubestellungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

XI. Datenschutz

1. Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Telemediengesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Bestands- und Nutzungsdaten des Auftraggebers werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
3. Ohne Einwilligung des Auftraggebers wird die Virona GmbH die Daten des Auftraggebers nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

XII. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
2. Gegenüber Unternehmern ist Erfüllungsort für die Lieferung und Bezahlung München.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist der Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Geschäftssitz der Virona GmbH zuständige Amts- und Landgericht München.